

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16
Sekretariat Frau Thilow**

**Berlin, den 16.10.2024 / PHO
Unser Zeichen [REDACTED]
Bitte stets angeben!**

**Antrag auf Wiederherstellung und Anordnung der aufschiebenden
Wirkung**

des Korea-Verband e.V.,
vertreten d.d. Vorsitzende Frau Nataly Jung-Hwa Han
Quitzwowstraße 103, 10551 Berlin,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

dka Rechtsanwälte Fachanwälte,

Marion Burghardt, Christian Fraatz, Mechtild Kuby, Nils Kummert, Sebastian Baunack, Dr. Raphaël Callsen, Anna Gilsbach, Dr. Lukas Middel, Benedikt Rüdeshheim, Henriette Scharnhorst, Damiano Valgolio, Daniel Weidmann, Paul Hothneier, Sandra Kunze, Janine Omayuku, Paula Sauerwein, Eleonora Storm, Dr. Theresa Tschenker, Dr. Silvia Velikova, Micha Heilmann, Anne Weidner, Wolfgang Daniels, Dieter Hummel, Sebastian Scharmer, Dr. Peer Stolle, Dr. Kersten Woweries, Wolfgang Kaleck, Sönke Hilbrans, Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin,

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin,
Straßen- und Grünflächenamt,
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin

- Antragsgegner -

wegen Friedensstatue für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg

Arbeits- und Sozialrecht

Marion Burghardt
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht
Christian Fraatz
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Mechtild Kuby
Fachwältin für Arbeitsrecht
Nils Kummert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Sebastian Baunack
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Raphaël Callsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Anna Gilsbach
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht
Dr. Lukas Middel
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Benedikt Rüdeshheim
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Henriette Scharnhorst
Fachwältin für Strafrecht
Damiano Valgolio
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Daniel Weidmann
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Paul Hothneier
Rechtsanwalt
Sandra Kunze
Fachwältin für Arbeitsrecht
Janine Omayuku
Rechtsanwältin
Paula Sauerwein
Rechtsanwältin
Eleonora Storm
Rechtsanwältin
Dr. Theresa Tschenker
Rechtsanwältin
Dr. Silvia Velikova
Fachwältin für Arbeitsrecht
Micha Heilmann
Rechtsanwalt
Anne Weidner
Fachwältin für Arbeitsrecht
Wolfgang Daniels
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dieter Hummel
Rechtsanwalt
Supervisor (DGsV)

**Strafrecht und
Öffentliches Recht**

Sebastian Scharmer
Rechtsanwalt
Dr. Peer Stolle
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Kersten Woweries
Rechtsanwältin
Wolfgang Kaleck
Fachanwalt für Strafrecht
Sönke Hilbrans
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Klaus Lederer
Rechtsanwalt



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Dette, Nacken, Ögüt & Koll.	Hamburg	Müller-Knapp Hjort Wulff	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Oer-Erkenschw.	Ingelore Stein
Frankfurt a. M.	franzmann.geilen.brückmann.	München	huber.mücke.helm	Offenburg	Markowski Arbeitsrecht
Freiburg	Michael Schubert	Münster	Meisterernst Manstetten	Stuttgart	Bartl Mausner Horschitz
				Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3-4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10. Oktober 2024 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 30. September 2024, Geschäftszeichen [REDACTED], hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 des Bescheides wiederherzustellen und hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Bescheides anzuordnen.

Eine auf uns lautende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.

Wir regen an, vom Antragsgegner eine Zusicherung einzuholen, dass bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz von Vollzugsmaßnahmen abgesehen wird.

Darüber hinaus regen wir an, die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und beantragen

Akteneinsicht.

Um eine Übersendung an das besondere elektronische Anwaltspostfach des Unterzeichners wird höflich gebeten.

Begründung:

Die Verfahrensbeteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO i.V.m. § 13 BerlStrG und der damit einhergehenden straßenrechtlichen Beseitigungsanordnung hinsichtlich der Friedensstatue für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg in Berlin-Moabit.

I.

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein und laut eigener Website eine offene, politisch unabhängige und im deutschen Sprachraum ansässige Informations- und Kooperationsplattform für alle, die an der Geschichte und Kultur Koreas sowie den aktuellen Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel interessiert sind und sich in diesem Bereich engagieren bzw. informieren möchten. Laut Vereinssatzung fördert er Wissenschaft und Forschung, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und den Völkerverständigungsgedanken sowie Kunst und Kultur.

Glaubhaftmachung: Satzung des Antragstellers, Stand 3.12.2022, **Anlage A1**

Der Antragsteller, der im Rahmen seiner Verbandstätigkeit die Arbeitsgemeinschaft „Trostfrauen“ gegründet hat, setzt sich überdies im Speziellen für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Themenkomplex der sog. „Trostfrauen“ ein. Das japanische Militär installierte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in kolonisierten Gebieten Kriegsbordelle, in welchen hunderttausende Frauen zwangsprostituiert und missbraucht wurden, um Soldaten, die für das kaiserliche Militär in den Krieg zogen zu „trösten“. Betroffen waren Frauen aus insgesamt 13 Ländern: Burma, China, Ost-Timor, Indonesien, Japan, Malaysia, Niederland, Nordkorea, Papua-Neuguinea, Philippinen, Südkorea, Taiwan und Thailand. Erst in den 1980er Jahren begann ein langsamer Prozess der Aufarbeitung, der dadurch angestoßen wurde, dass einige der betroffenen Frauen in der Öffentlichkeit über die Vorkommnisse berichteten.

Der Antragsteller betreibt an seinem Vereinssitz in der Moabiter Quitzowstraße 103 ein Museum – das Museum der Trostfrauen – in welchem er sexualisierte Gewalt an Frauen in kriegerischen Konflikten thematisiert und dort Workshops und Führungen für Besuchergruppen durchführt.

Zum Zweck der Erinnerung an das Schicksal der Trostfrauen aber auch als Mahnmal gegen sexuelle Gewalt an Frauen in kriegerischen Konflikten beabsichtigte der Antragsteller, eine Statue, die Friedensstatue „Ari“, auf dem Unionsplatz an der Bremer Straße/Ecke Birkenstraße in Berlin-Mitte aufzustellen. Die Statue ist ein Abbild der vom Künstlerehepaar Kim Seo-Kyung und Kim Eun-Sung entworfenen Friedensstatue, die bei einer Demonstration vor der japanischen Botschaft in Seoul, Südkorea, das erste Mal aufgestellt wurde. Friedensstatuen wurden in den vergangenen Jahren an verschiedenen Orten weltweit aufgestellt. Für die Einzelheiten des künstlerischen Konzepts sei auf die vom Antragsteller im Rahmen der Beantragung der Ausnahmegenehmigung eingereichten Unterlagen verwiesen (s.u. in Anlage A10).

Glaubhaftmachung: Künstlerisches Konzept als Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, **Anlage A2**

Die Friedensstatue „Ari“ ist Bestandteil des Konzepts des Antragstellers für das von ihm betriebene Museum der Trostfrauen. Der Besuch der Friedensstatue ist regelmäßig der Einstieg in die Themen Kolonialismus und sexualisierte Gewalt. Vor dem Besuch des Museums der Trostfrauen treffen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums die Besuchergruppen in der Regel an der Friedensstatue. Nach etwa einer halben Stunde an der Friedensstatue werden die Besuchergruppen ins Museum der Trostfrauen geführt, welches

sich nur ca. 700 Meter entfernt befindet. Dort wird der Besuch der Friedensstatue durch die Kontextualisierung der historischen Ereignisse um die „Trostrfrauen“ ergänzt. Die Führung im Museum beginnt mit den Forderungen der Trostrfrauenbewegung, wobei besonderes Augenmerk auf die MittwochsDemonstrationen gelegt wird, die seit 1992 wöchentlich vor der japanischen Botschaft in Seoul stattfinden. Im Anschluss können die Besucherinnen und Besucher in die Geschichte der betroffenen Frauen eintauchen. Ein weiterer Bestandteil der Ausstellung widmet sich der Täterperspektive und soll die psychologischen und historischen Hintergründe des Verhaltens der Täter beleuchten. Den Abschluss der Ausstellung bildet die aktuellere Geschichte um die Friedensstatue „Ari“. Die Auseinandersetzungen mit deutschen Behörden über die Aufstellung der Statue sowie die Geschichte weltweit errichteter Friedensstatuen soll erörtert werden.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 15.10.2024, **Anlage A3**

Mit am 19. Februar 2020 beim Antragsgegner eingegangenen Schreiben beantragte der Antragsteller das erstmals eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO i.V.m. § 13 BerlStrG für die Aufstellung der Friedensstatue.

Die Kommission „Kunst im Stadtraum“ (KIST), welche beim Antragsgegner im Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte mit einer Geschäftsstelle organisatorisch eingegliedert ist, befürwortete die Aufstellung der Friedensstatue für den Zeitraum vom 14. August 2020 bis zum 14. August 2021. Maßgeblich sei das wichtige und gut dargelegte Anliegen sowie die wohlüberlegte und sinnvolle Wahl des Standortes gewesen. Dass seitens der japanischen Regierung versucht worden sei, das Aufstellen der Skulptur in anderen Ländern zu verhindern, habe verwundert, jedoch sähen die Mitglieder der KIST in dem Projekt einen positiven Anstoß, insbesondere auch durch den angestrebten Austausch mit der Bevölkerung über das Thema.

Glaubhaftmachung: Zusammenfassung der Bewertungen der KIST zum Vorhaben „Friedensstatue“ vom 1.4.2020, **Anlage A4**

Mit Bescheid vom 6. Juli 2020 erteilte der Antragsteller die Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Gegenständen an der Bremer Straße / Ecke Birkenstraße auf dem Gehweg für die Dauer vom 14. August 2020 bis zum 14. August 2021 in einem Ausmaß von 160 cm x 200 cm x 123 cm. Verschiedene Nebenbestimmungen, etwa hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit von Gästen und Passanten und des ungehinderten Verkehrs wurden getroffen. Der

Antragsteller formulierte, dass der jederzeitige Widerruf, der bei Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht werde, vorbehalten sei.

Glaubhaftmachung: Ausnahmegenehmigung vom 6.7.2020, **Anlage A5**

Nach Genehmigungserteilung beabsichtigte der Antragsgegner zunächst, die erteilte Genehmigung im Zusammenhang mit der Enthüllung der Friedensstatue zu widerrufen. Im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens nahm der Antragsgegner jedoch den Widerrufsbescheid zurück und das Verfahren erledigte sich.

Mit Bescheid vom 8. April 2021 erfolgte die Änderung der Ausnahmegenehmigung vom 6. Juli 2020 dahingehend, dass als Dauer der Aufstellung nunmehr der Zeitraum vom 28. September 2020 bis zum 28. September 2021 bewilligt wurde.

Glaubhaftmachung: Änderungsbescheid vom 8.4.2021 zur Ausnahmegenehmigung vom 6. Juli 2020, **Anlage A6**

Auf den Antrag des Antragstellers vom 24. Juni 2021 erteilte der Antragsgegner am 6. Oktober 2021 erneut eine Ausnahmegenehmigung zum Aufstellen von Gegenständen für die Dauer vom 28. September 2021 bis zum 28. September 2022.

Glaubhaftmachung: Ausnahmegenehmigung vom 6.10.2021, **Anlage A7**

Am 10. Mai 2022 beantragte der Antragsteller erneut die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für mindestens zwei Jahre. Gleichzeitig regte er an, die Möglichkeit zu prüfen, ob die Statue als Dauerleihgabe in den Besitz des Antragsgegners übergehen könne und verwies dabei auf die Situation anderer Kunstobjekte im Bezirk Mitte.

Glaubhaftmachung: Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vom 10.5.2022, **Anlage A8**

Innerhalb des Bezirksamts wurden in der Folge Abstimmungsprozesse eingeleitet. Ein Mitarbeiter des Antragsgegners, [REDACTED], teilte dem Antragsteller per Mail vom 23. September 2022 mit, dass sich der Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung in den letzten Zügen der Bearbeitung befände. Der Vorgang befände sich zur abschließenden Stellungnahme im bezirklichen Rechtsamt. Er teile mit, dass bis zur abschließenden Entscheidung die Aufstellung weiterhin geduldet werde.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Herrn [REDACTED] vom 23.9.2022, **Anlage A9**

Eine Bescheidung des Antrags erfolgte in der Folgezeit nicht. Der Antragsteller beantragte daher per E-Mail vom 21. August 2024 erneut eine Verlängerung der Sondernutzung und reichte entsprechende Unterlagen ein.

Glaubhaftmachung: Antragsunterlagen vom 21.8.2024, **Anlage A10**

Am 24. September 2024 fand ein Gespräch zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Beteiligten statt, welches jedoch erfolglos blieb. Der Antragsgegner wies darauf hin, nicht näher bezeichnete Alternativstandorte auf privatem Grund anbieten zu können, zu deren Konkretisierung bräuchte er aber die unbedingte Bereitschaft des Antragstellers, sich auf eine solche Vorgehensweise einzulassen. Der Darstellung auf S. 4 des Bescheids, dass drei konkrete Ersatzstandorte benannt wurden, wird ausdrücklich widersprochen. An der Absicht, einen Ablehnungsbescheid hinsichtlich der zu dem Zeitpunkt nicht beschiedenen Anträge sowie eine Beseitigungsanordnung zu erlassen, wollte er festhalten. Vom Antragsteller unterbreitete Vergleichsangebote lehnte er ab bzw. blieben diese unbeantwortet.

Glaubhaftmachung: Schreiben der dka Rechtsanwälte Fachanwälte vom 26.10.2024, **Anlage A11**

Mit Bescheid vom 30. September 2024 lehnte der Antragsgegner den Antrag des Antragstellers vom 21. August 2024 ab (Ziffer 1) und forderte diesen auf, die Friedensstatue an der Bremer Str. / Ecke Birkenstr. in Berlin-Mitte bis zum 31. Oktober 2024 vollständig und rückstandslos aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen (Ziffer 2). Er ordnete überdies die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 des Bescheids an und drohte für den Fall, dass der Forderung aus Ziffer 2 nicht binnen der genannten Frist nachgekommen werde, ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,00 Euro an (Ziffer 4). Zuletzt sei der Bescheid gebührenpflichtig, weshalb der Antragsgegner eine Gebühr in Höhe von 330,84 Euro festsetzte (Ziffer 5).

Zur Begründung der führte der Antragsgegner aus, dass sich der Antrag des Antragstellers vom 10. Mai 2022 durch Zeitablauf erledigt habe und eine Bescheidung entbehrlich sei. Es sei vielmehr nur über den neuen Antrag vom 21. August 2024 zu entscheiden gewesen. Die weitere Erteilung einer Ausnahmegenehmigung über den 28. September 2024 hinaus sei abzulehnen, da der Antragsteller keinen Anspruch auf Sondernutzung nach den §§ 46, 32

StVO i.V.m. §§ 13,11 Abs. 2 BerlStrG habe. Das nach § 11 Abs. 2 BerlStrG gelenkte Ermessen sei durch die ständige Praxis des Antragsgegners bei der Genehmigung von temporärer Kunst im Stadtraum dergestalt reduziert, dass solche Kunstwerke zunächst maximal für ein Jahr mit der Option einer einmaligen Verlängerung genehmigt würden. Der Antragsgegner trage damit einem aus Art. 5 Abs. 3 GG abgeleiteten Kunstgewährungsanspruch des Kulturförderstaates Rechnung. Dauerhafte Denk- und Mahnmale könnten nur im Wege eines Wettbewerbsverfahrens genehmigt werden. Auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht und die Planungshoheit der Gemeinden, die im begrenzten Rahmen auch den Berliner Bezirken zustünden, seien als verfassungsimmanente Schranke betroffen. Für die vergangenen zwei Jahre sei lediglich eine Duldung ausgesprochen worden, aus der langen Gesamtdauer sei kein Anspruch herzuleiten. Auf Vertrauensschutz könne sich der Antragsteller nicht berufen.

Im Zuge der Entscheidungsfindung habe sich gezeigt, dass die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin einer weiteren Aufstellung entgegenstünden. Die Friedensstatue thematisiere einen japanisch-koreanischen Konflikt, der nicht in die Erinnerungs- und Gedenkkultur der Bundeshauptstadt passe. Aus diesem Grund seien in der Vergangenheit auch Gespräche über die Änderung des Tafeltextes geführt worden. Es handele sich bei dem Aufstellungsort nicht um irgendeinen beliebigen Ort, der Bezirk Mitte sei Zentrum der Bundeshauptstadt Berlin, die Gesamtumstände erführen dort eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit, die in die Bewertung miteinzubeziehen sei und zulasten des Antragstellers sprächen.

Die fußläufige Erreichbarkeit der Friedensstatue von den Museumsräumen des Antragstellers in der Quitzowstraße sei für Wirkung und Erlebbarkeit des Kunstwerkes irrelevant. Auch eine Übernahme als Dauerleihgabe sei mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren.

Die Beseitigungsanordnung sei mangels Genehmigung und Genehmigungsfähigkeit geboten und stelle sich als ermessensfehlerfrei dar. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei erforderlich, da die Räumungsaufforderung im Falle eines zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahrens aufgrund deren Suspensiveffektes nicht vollstreckt werden könne. Auch sei eine negative Vorbildwirkung zu vermeiden. Die Räumung des öffentlich Straßensandes sei eine gesetzlich vorgeschriebene Folge des Erlöschens der Sondernutzungserlaubnis.

Glaubhaftmachung: Bescheid des Antragsgegners vom 30.9.2024, **Anlage A12**

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben der dka Rechtsanwälte Fachanwälte vom 10. Oktober 2024 Widerspruch ein und beantragte die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Zur Rückmeldung setzte er eine Frist bis zum 14.10.2024.

Glaubhaftmachung: Widerspruch und Aussetzungsantrag vom 10.10.2024, **Anlage A13**

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ohne Rückmeldung ist nun gerichtlicher Eilrechtsschutz erforderlich.

II.

Der zulässige Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist begründet.

Nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, § 80 Abs. 1 VwGO, in den Fällen des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-3a VwGO ganz oder teilweise anordnen, im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Nach § 80 Abs. 5 S. 2 VwGO ist ein solcher Antrag schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinsichtlich des Widerspruchs gegen die Ziffern 1 und 2 des streitgegenständlichen Bescheids ist mit Blick auf die in Ziffer 3 getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO statthaft (hierzu II. 1.).

Hinsichtlich des Widerspruchs gegen Ziffern 4 und 5 des Bescheids ist hinsichtlich des gesetzlichen Wegfalls der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 63 Abs. 1 S. 1 JustG BE bei der Zwangsgeldandrohung als Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO bei der Anforderung öffentlicher Abgaben ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO statthaft (hierzu II. 2.). Der diesbezüglich nach § 80 Abs. 6 VwGO erforderliche behördliche Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 4 VwGO wurde gestellt und blieb erfolglos.

1. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Ziffern 1 und 2 des Bescheids)

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist dann begründet, wenn das Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Dies ist stets dann anzunehmen, wenn sich

der streitgegenständliche Verwaltungsakt in der allein gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig herausstellt.

Sowohl die Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung als auch die Beseitigungsanordnung nach § 14 Abs. 1 BerlStrG stellen sich als offensichtlich rechtswidrig heraus. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt hier das Vollzugsinteresse des Antragsgegners.

a. Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung (Ziffer 1 des Bescheids)

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO iVm §§ 13, 11 BerlStrG.

Nach §§ 46 Abs. 1 Nr. 8, 32 StVO können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen genehmigen. Diesbezüglich regelt § 32 Abs. 1 StVO, dass es verboten ist, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann.

§ 13 BerlStrG besagt überdies, dass wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, es keiner straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf. Vor ihrer Entscheidung hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde jedoch die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören. Diese Konzentrationswirkung führt dazu, dass die Genehmigungsfähigkeit einer Ausnahme nach § 46 StVO auch mit Blick auf die die Vorschriften zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 11 BerlStrG zu prüfen ist. Nach § 11 Abs. 1 BerlStrG ist jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Gemäß § 11 Abs. 2 BerlStrG soll diese Erlaubnis in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen.

Bei der Aufstellung der hier streitgegenständlichen Statue handelt es sich um eine Sondernutzung. Der Gebrauch der öffentlichen Straße durch die Aufstellung der Friedensstatue geht über den Gemeingebrauch hinaus.

Zwar ist die Entscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis nach § 11 BerlStrG keine gebundene Entscheidung, sondern steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Versagung der Sondernutzungserlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung stellt sich jedoch hier als ermessensfehlerhaft dar. Das Ermessen des Antragsgegners war auf Null reduziert, lediglich die weitere antragsgemäße Genehmigung der Statue ist ermessensfehlerfrei. Ein atypischer Sachverhalt liegt nicht vor, öffentliche Interessen stehen der Sondernutzung nicht entgegen. Es bleibt daher bei dem gesetzlich intendierten Ermessen, eine Erlaubnis soll in diesem Fall erteilt werden, § 11 Abs. 2 BerlStrG.

Die im streitgegenständlichen Bescheid dargelegten Erwägungen können hier keine entgegenstehenden Interessen begründen, das Ermessen wurde vielmehr fehlerhaft ausgeübt.

aa. Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Erwägungen

Der Antragsgegner stützt seinen Bescheid nicht darauf, dass durch eine weitere Ausnahmegenehmigung straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange betroffen wären.

Über die bisherige Dauer der Aufstellung der Statue ist nicht bekannt, dass es zu einer Gefährdung der Sicherheit von Fußgängern, Fahrrädern oder dem Autoverkehr gekommen wäre.

bb. Verwaltungspraxis zur Genehmigung von Kunst im öffentlichen Stadtraum

Der Antragsgegner weist in seinem Bescheid darauf hin, dass die Genehmigung für Kunst im öffentlichen Raum nur temporär erfolgen können. Grund dafür sei die Verwaltungspraxis im Bezirk Berlin-Mitte, die dazu führe, dass für eine längere Aufstellungsdauer eines Kunstwerks als zwei Jahren die Durchführung eines Wettbewerbs erforderlich sei. Nur so könne der Antragsgegner dem an ihn gestellten Kunstgewährungsanspruch des Kulturförderstaats, hier verweist er auf Art. 5 Abs. 3 GG, gerecht werden.

Fraglich ist ob hier die behauptete Verwaltungspraxis tatsächlich besteht und den Antragsgegner mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG binden kann. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass der Staat bei der Gestaltung des öffentlichen Raums dazu befugt ist, dass ihm nach den fachrechtlichen Vorschriften zustehende Ermessen durch eine Verwaltungspraxis zu lenken. Bei der Festlegung der öffentlichen Interessen, an denen ein Bezirk die Bewilligung von

Sondernutzungen ausgerichtet, steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu. Die Aufgabe, zwischen möglichen öffentlichen Belangen auszuwählen, die eine Versagung einer Sondernutzungserlaubnis rechtfertigen können, hat der Gesetzgeber den zuständigen Behörden übertragen und keine weiteren konzeptuellen Vorgaben zur Einschränkung des Themenbereichs der öffentlichen Interessen gemacht (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 8.12.2011 – OVG 1 B 66.10).

Es ist jedoch fraglich, ob die vom Antragsteller behauptete Verwaltungspraxis hinreichend bestimmt ist, um das auszuübende Ermessen zu lenken. Die Feststellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis setzt voraus, dass die Behörde in gleich gelagerten Sachverhalten nicht unterschiedlich und planlos, sondern nach einem System regelmäßig in gleicher Weise ihr Ermessen ausübt und gleich entscheidet (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 28.4.1978 – 4 C 49/76 = NJW 1979, 561; Geis, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 40 VwVfG Rn. 75). Ist die Verwaltungspraxis schriftlich niedergelegt, spricht eine Vermutung dafür, dass sie auch tatsächlich so stattgefunden hat und stattfindet (VG Berlin, Urt. v. 19.11.2019 – VG 1 L 239.19, Rn. 22 m.w.N.).

Bisher ist nicht erkennbar, inwieweit sich der Antragsgegner selbst auf eine ständige Verwaltungspraxis festgelegt hat. Eine schriftliche Fixierung, beispielsweise in einer Verwaltungsvorschrift oder durch sonstigen Beschluss der zuständigen Organe des Antragsgegners ist nicht erfolgt. Lediglich auf der Website des Antragsgegners findet sich im Glossar zu Kunst im Stadtraum der Hinweis, dass nur eine temporäre Aufstellung von Kunstwerken stattfinden könne. Unter dem Stichwort „Projektlaufzeit“ wird ausgeführt, dass bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis eine präzise Angabe zum Zeitraum zu machen sei. Die maximal mögliche Laufzeit läge bei zwei Jahren. Ob dies als schriftliche, hinreichend präzise Fixierung einer möglichen Verwaltungspraxis gilt wird bezweifelt.

Auch ist eine konsistente Anwendung dieser Maßstäbe nicht erkennbar. Bei anderen Kunstprojekten im Bezirk Mitte werden regelmäßig abweichende Einzelfallregelungen getroffen, etwa in Bezug auf den „Großen Lastenbär“ am Zionskirchplatz sowie die Skulptur „Memorias Urbanas“ auf dem Bethlehemskirchplatz. Auch hier wird die behauptete Verwaltungspraxis – soweit bekannt – nicht angewendet. Dass die Annahme von Kunstgegenständen als Dauerleihgabe nicht möglich sei, ist vor dem Hintergrund nicht schlüssig, dass – soweit bekannt – eine ebensolche Dauerleihgabe im Zusammenhang mit dem Hans-Magnus Hirschfeld-Denkmal vereinbart wurde

Zwar erfolgte die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zunächst für ein Jahr und wurde dann erneut verlängert, jedoch duldete der Antragsgegner die Friedensstatue für zwei weitere Jahre. Eine Duldung – die der Antragsgegner als bloßes Absehen einer Beseitigungsanordnung und deren Vollzug ansieht – hat für den Antragsteller, die Nutzerinnen und Nutzer der öffentlichen Straßen und das Stadtbild die identische Wirkung wie eine weitere Genehmigung zumal auch der Zeitraum weitestgehend identisch zur beantragten Verlängerung der Ausnahmegenehmigung war. Durch weitere Duldung ist der Antragsgegner von seiner behaupteten Verwaltungspraxis abgewichen.

Diese stellt sich vor diesem Hintergrund als nicht konsistent dar, womit es am Erfordernis einer Planmäßigkeit des Verwaltungshandelns fehlt. Der Antragsgegner ist daher nicht über den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG gebunden, entsprechend einer vermeintlichen Verwaltungspraxis zu entscheiden.

cc. Planungshoheit des Antragsgegners

Der Antragsgegner verweist zur Begründung der Ablehnungsentscheidung auf seine Planungs- und Gestaltungshoheit für den öffentlichen Raum.

Zunächst sei vorangestellt, dass es sich bei der Bremer Str. / Ecke Birkenstr. zwar um einen Ort im Bezirk Mitte handelt, der Ortsteil Moabit aber in seiner Repräsentationswirkung bei weitem nicht vergleichbar ist mit anderen Ortsteilen bzw. Stadtvierteln wie dem Regierungsviertel, Unter den Linden oder dem Alexanderplatz.

Darüber hinaus ist ebenso festzuhalten, dass sich die Bezirke nicht auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG berufen können. Berlin ist nach Art. 1 Abs. 1 VvB ein deutsches Land und zugleich eine Stadt. Nur das Land Berlin in seiner Gesamtheit ist Gemeinde im Sinne des Grundgesetzes. Art. 66 Abs. 2 S. 1 VvB, wonach die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung erfüllen, weist ihnen nicht das Recht auf Selbstverwaltung zu (VG Berlin, Beschl. v. 10. Juli 2024 – 2 L 82/24 –, Rn. 7; BVerwG, Urt. v. 10. Oktober 2012 – 9 A 10/11 –, Rn. 11). Diese Regelung betrifft die Art und Weise der Wahrnehmung der nach den Bezirken in anderen Bestimmungen übertragenen Aufgaben und begründet insofern ein für den Landesgesetzgeber verbindliches Organisationsprinzip der Berliner Verwaltung, sie gewährleistet den Bezirken aber kein eigenständiges Recht auf Selbstverwaltung (vgl. auch VerfGH Berlin, Urt. v. 19.10.1992).

Eine vermeintliche bezirkliche Selbstverwaltungsgarantie kann der Kunstfreiheit des Antragstellers mithin im Wege der praktischen Konkordanz nicht als kollidierendes Verfassungsrecht entgegengehalten werden.

dd. Außenpolitische Dimension der Angelegenheit

Der Antragsgegner führt im streitgegenständlichen Bescheid aus, dass die weitere Aufstellung der Statue den außenpolitischen Interessen des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehe. Im Gespräch mit der Senatskanzlei habe aufgrund der außenpolitischen Dimension der Angelegenheit habe diese ihr Einvernehmen hinsichtlich einer weiteren Aufstellung der Friedensstatue verwehrt und die Position der Bundesregierung eingenommen, welche die Frage der Trostfrauen mit einer Vereinbarung zwischen Japan und Südkorea vom 28. Dezember 2015 als geklärt ansehe. Diplomatische Verstimmungen zwischen der Bundesrepublik und Japan sollen so vermieden werden.

Der Antragsgegner kann sich hier nicht auf die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland berufen. Ein Bezug zu dem von § 32 StVO verfolgten Interesse, den Straßenverkehr gegen verkehrsfremde Eingriffe durch die Aufstellung von Hindernissen zu schützen, kann nicht hergestellt werden. Es handelt sich um sachfremde Erwägungen, die bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht zum Tragen kommen können (vgl. hierzu VG Berlin, Beschl. v. 11.10.2022 – 1 L 304/22, Rn. 27). Im Übrigen sind konkrete Beeinträchtigungen der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land Berlin und Japan nicht dargelegt.

Auch diesbezüglich stellt sich die Ablehnungsentscheidung als ermessensfehlerhaft dar.

ee. Verhältnismäßigkeit der Ablehnungsentscheidung

Die Ablehnung des Antrags auf dauerhafte Genehmigung der Aufstellung der Friedensstatue stellt sich auch mit Blick auf die schützenswerten Interessen des Antragstellers als unverhältnismäßig dar.

(1) Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG

Die Ablehnung des Antrags auf weitere Ausnahmegenehmigung verletzt den Antragsteller in seiner Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Die Kunstfreiheit ist nicht auf die eigentliche künstlerische Tätigkeit des Schaffens reduziert, vielmehr ist neben diesem „Werkbereich“ auch

der „Wirkbereich“ eines Kunstwerks geschützt. Dies umfasst die öffentliche Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks, also die Vermittlung an Dritte als Ausdruck des kommunikativen Aspekts der Kunst (BeckOK GG/Kempen, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 5 Rn. 168 ff. m.w.N.).

Es handelt sich bei der Friedensstatue unzweifelhaft um Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG. In ihren Wirkbereich wird durch die Beseitigungsanordnung in erheblicher Weise eingegriffen. Ob die öffentliche Darstellung überhaupt ohne den aktuellen Standort möglich ist, ist mangels Alternativen noch nicht absehbar. Die Ausstellung auf einem Privatgrundstück birgt jedoch immer das Risiko, dass der Zugang zur Friedensstatue nicht mehr jederzeit für alle Interessierten gewährt wird. Eine Rechtfertigung kann, wie oben erläutert, vom Antragsgegner nicht unter Berufung auf weitere Rechtsgüter von Verfassungsrang erfolgen. Durch vollständigen und ersatzlosen Entzug des Wirkbereichs der Friedensstatue verletzt der Antragsgegner hier die Kunstfreiheit des Antragstellers.

(2) Vereinigungsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG

Dieser fällt als Verein mit der satzungsgemäßen Ausübung der Vereinsarbeit in den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG. In diesen Schutzbereich wird durch die Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung eingegriffen, ohne dass dafür eine ausreichende Rechtfertigung vorläge.

Im Rahmen einer wertenden Gesamtabwägung bei der Prüfung der Angemessenheit einer Ablehnung hätten in maßgeblicher Weise die Einbindung der Friedensstatue in die museumspädagogische Arbeit des Antragstellers und die untrennbare Verknüpfung zum Museum in den Verbandsräumlichkeiten in der Quitzowstraße berücksichtigt werden müssen.

Hierzu hat der Antragsgegner lediglich ausgeführt, dass die fußläufige Erreichbarkeit der Statue von dem Sitz des Vereins für die Wirkung und Erlebbarkeit des Kunstwerks irrelevant sei.

Für die Arbeit des Antragstellers, insbesondere der AG „Trostfrauen“ und des Museums der Trostfrauen ist eine fußläufige Erreichbarkeit der Friedensstatue von tragender Bedeutung. Einerseits liegen hier Praktikabilitätserwägungen wie die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zugrunde, andererseits kann auch so eine gewisse Barrierefreiheit des Museums im Zusammenspiel mit der Statue erreicht werden.

Auch kann nur durch das Zusammenspiel von Statue und Museum der satzungsmäßige Zweck des Antragstellers verwirklicht werden. Die Statue ist Stützpfeiler des Museumskonzepts und eingebunden in die Führungen von Besuchergruppen durch den Antragsteller (s.o.). Wenn die Friedensstatue nun auf einen anderen Standort ausweichen muss, der in weiterer Entfernung zum Museum der Trostfrauen liegt, so muss dem zwangsläufig auch ein Umzug des Museums folgen, damit dieses seinen Zweck weiterhin erfüllen kann. Damit sind nicht nur erhebliche organisatorische, sondern auch finanzielle Belastungen für mehrere Jahre verbunden. Es ist ungewiss, ob der Antragsteller alternative und geeignete Räumlichkeiten für die Fortführung seiner Arbeit finden kann.

Durch den Aufbau der Friedensstatue am aktuellen Standort konnte der Antragsteller auch innerhalb der Nachbarschaft seine Vereinsarbeit intensivieren und eine enge Verbindung zu den Anwohnerinnen und Anwohnern herstellen, die sich etwa in einem Einwohner*innenantrag für den Erhalt der Statue ausgesprochen haben. Auch diese aufgebaute Verbindung und Einbindung in den Ortsteil Moabit ist maßgeblich für die erfolgreiche Vereinsarbeit des Antragstellers.

Die Ablehnung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung ohne jedwede Berücksichtigung der damit verbundenen Schwierigkeiten gefährdet mithin ebenfalls die grundrechtlich geschützte Vereinsarbeit des Antragstellers. Es handelt sich bei diesen Erwägungen nicht lediglich um nicht vereinspezifische Tätigkeiten, die nicht dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG unterfallen. Durch diese erhebliche Beschränkung der externen Betätigung gibt es Rückkopplungseffekte auf die Existenz- und Funktionsfähigkeit des Antragstellers, weshalb hier ausnahmsweise der Kernbereich des Grundrechts berührt ist (BeckOK GG/Cornils, 58. Ed. 15.6.2024, GG Art. 9 Rn. 12 m.w.N.).

(2) Vertrauensschutz

Auch mit Blick auf das schützenswerte Vertrauen des Antragstellers wäre selbst bei hypothetischem Vorliegen einer bindenden Verwaltungspraxis eine weitere Genehmigung der Aufstellung der Friedensstatue angezeigt. Der Antragsgegner verweist darauf, dass von ihm stets klar zum Ausdruck gebracht worden sei, dass lediglich eine temporäre Aufstellung der Friedensstatue in Betracht komme. Der Antragsteller habe dies auch gewusst und daher „gute Lobbyarbeit in der BVV und der Öffentlichkeit zugunsten der Friedensstatue betrieben“ (S. 8 des Bescheids).

Das Sichtbarmachen der eigenen Arbeit des Antragstellers, die Werbung um politische Anerkennung und Rezeption des Themenkomplexes Trostfrauen und sexualisierter Gewalt in kriegerischen Konflikten und das Pflegen guter Kontakte in die Bezirksverordnetenversammlung kann dem Antragsteller hier nicht zum Nachteil gereichen. Gleiches gilt für die Durchführung von Demonstrationen zugunsten des Verbleibs der Friedensstatue, die grundrechtlichen Schutz genießen. Diesbezügliche Darstellungen des durch den Antragsgegner auf S. 4 und 8 des Bescheids sind zweifelhaft, auch mit Blick darauf, dass es sich hierbei um sachfremde Erwägungen handelt, die unzulässig wären, sollten sie Eingang in die Ermessensentscheidung gefunden haben sollten.

Auf Seiten des Antragsgegners gab es – wie sich aus den bisher eingesehenen Verwaltungsvorgängen ergibt – erheblichen Abstimmungsbedarf zwischen allen mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es wurde zwar auf vermeintliche Schwierigkeiten einer erneuten oder dauerhaften Genehmigung hingewiesen, eine abschließende Bearbeitung des Antrags auf befristete Sondernutzung wurde aber über zwei Jahre nicht abgeschlossen.

Auch gab es von Seiten des Bezirks Mitte, insbesondere der Bezirksverordnetenversammlung stets wertschätzende und positive Signale für einen weiteren Verbleib der Friedensstatue an ihrem Standort. In mehreren Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung wurde der dauerhafte Verbleib gefordert (Beschlüsse vom 19.9.2024 – Drucksache-Nr. 1664/VI oder vom 16.6.2022 – Drucksache-Nr. 0428/VI etc.). Wenn sich politische Entscheidungsträger im Bezirk Mitte – auch unabhängig von gesetzlichen Entscheidungsbefugnissen – diesbezüglich äußern, so kann sich der Antragsteller zumindest mit Blick auf den Schutz seines Vertrauens darauf berufen.

Der Antragsteller durfte sich daher unter Berücksichtigung aller Umstände darauf verlassen, dass eine weitere Ausnahmegenehmigung – sei sie auch nur befristet – bewilligt würde.

b. Beseitigungsanordnung nach § 14 Abs. 1 BerlStrG (Ziffer 2 des Bescheids)

In der Folge stellt sich auch die Beseitigungsanordnung als rechtswidrig dar. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BerlStrG liegen nicht vor. Die weitere Sondernutzung bzw. Ausnahmegenehmigung ist erlaubnisfähig (s.o.). Ebenso wie die Ablehnung des Antrags auf weitere Ausnahmegenehmigung stellt sich die Beseitigungsanordnung als unverhältnismäßig dar.

Vor allem mit Blick auf die angeführten Vertrauensschutzgesichtspunkte ist die Frist zur Beseitigung von einem Monat zu kurz. Der Antragsteller verfügt über zu begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen, um eine solche Beseitigung innerhalb eines Monats durchzuführen und eine fachgerechte Lagerung des Kunstwerkes zu gewährleisten.

c. Zwischenergebnis und weitere Interessenabwägung

Mit Blick auf die Rechtswidrigkeit der Ablehnung der beantragten Ausnahmegenehmigung und der Beseitigungsanordnung überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nicht. Die aufschiebende Wirkung ist wiederherzustellen, § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO.

Selbst wenn die Rechtmäßigkeit der Ablehnungsentscheidung und der Beseitigungsanordnung anzunehmen wäre, so überwiegen in der Interessenabwägung die Interessen des Antragstellers. Zudem überzeugen auch die Ausführungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht.

Vor dem Hintergrund der langen Duldung der Friedensstatue ist nicht ersichtlich, weshalb nun die sofortige Vollziehung nun notwendig ist. Straßenverkehrsrechtliche oder straßenrechtliche Gefahren sind bei Suspension der Ziffern 1 und 2 durch den eingelegten Widerspruch nicht zu erwarten und auch nicht dargetan. Darüber hinaus ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, die Friedensstatue für die Dauer des Widerspruchs- und ggf. anschließenden Klageverfahrens fachgerecht zwischenzulagern. Im Hauptsacheverfahren können bis zur abschließenden Entscheidung mehrere Jahre vergehen, damit verbundene Lagerkosten sind im Vergleich zu vermeintlichen Gefahren, die von der Statue ausgehen, nicht zumutbar. Der Antragsteller steht hier zwar im Kontakt mit Lagerstandorten, allein für den Abbau wäre aber mit Kosten von 1500,00 Euro – 2000,00 Euro zu rechnen, da der Einsatz eines Krans und eines Lastenwagens erforderlich wäre. Zwar besteht bei einem nahegelegenen Café die grundsätzliche Bereitschaft, Raum für die Zwischenlagerung der Statue zur Verfügung zu stellen, selbst hier wären aber 500,00 – 1000,00 Euro monatliche Kosten zu erwarten, um damit verbundene Einnahmeverluste zu kompensieren.

Auch der Hinweis auf eine negative Vorbildwirkung bleibt sehr vage. Es ist nicht bekannt, dass es seitdem zu vermehrten straßenrechtlichen Konflikten und Anträgen auf Aufstellung von weiteren Kunstobjekten im öffentlichen Raum gekommen sei.

Nach alledem ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 des streitgegenständlichen Bescheids wiederherzustellen.

2. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (Ziffern 4 und 5)

Hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des streitgegenständlichen Bescheids ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

a. Zwangsgeldandrohung

Infolge der obigen Ausführungen zu Rechtswidrigkeit der Grundverwaltungsakte und der vorzunehmenden Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dagegen sind die Voraussetzung der Androhung eines Zwangsmittels nicht gegeben. Ein vollziehbarer Verwaltungsakt im Sinne von § 8 VwVfG Bln i.V.m. § 6 Abs. 1 VwVG liegt hier nicht mehr vor.

b. Gebührenanforderung

Auch mit Blick auf die oben erörterte Rechtswidrigkeit des Bescheids ist die Anforderung von Gebühren in Höhe von 330,84 € rechtswidrig. Darüber hinaus stellt sich die Gebührenforderung als überhöht dar.

Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr können gemäß der Gebührennummer 399 für sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 € je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden. Hier erscheint es mit Blick auf die Komplexität der Angelegenheit und der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen eines Antrags auf Erteilung einer Sondergenehmigung nicht erforderlich, dass ca. sechseinhalb Stunden für die Erstellung dieses Bescheides benötigt wurden. Auch sind einige Punkte in der Sachverhaltsdarstellung des Bescheids fehlerhaft bzw. dienen nur dazu, dem Antragsteller unlautere Motive zu unterstellen. Hier ist etwa auf die Ausführungen auf Seite 4 des Bescheids zu verweisen, wo sich der Antragsgegner zu den Versammlungen äußert, die der Antragsteller durchgeführt hat. Zudem führt der Antragsgegner auf Seite 8 des Bescheids aus das der Antragsteller gute Lobbyarbeit in der BVV und Öffentlichkeit zugunsten der Friedenstatue betrieben habe, da ihm von Anfang an bewusst gewesen sein soll, dass eine dauerhafte Aufstellung allenfalls auf politischem Wege werden könne. Im Bescheid sind in zahlreichen Stellen weitere Unterstellungen zu finden, die zu einer Entscheidung über den

Antrag des Antragstellers auf weitere Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erheblich waren.

c. Zwischenergebnis

Auch dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Ziffern vier und fünf des streitgegenständlichen Bescheides ist daher stattzugeben. Die Zwangsmittellandrohung und die Gebührenanforderung stellen sich infolge der Rechtswidrigkeit der zugrunde liegenden Verwaltungsakte ebenfalls als rechtswidrig dar. Auch hier überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse des Antragsgegners.

III.

Nach alledem ist dem Antrag bereits jetzt stattzugeben. Eine weitere Begründung soll nach erfolgter Akteneinsicht erfolgen.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Paul Hothneier
Rechtsanwalt